

## MITTEILUNGEN

[www.lwk-hamburg.de](http://www.lwk-hamburg.de)

Rundschreiben 05/2021

26.03.2021

---

**PFLANZENSCHUTZDIENST DER BEHÖRDE FÜR WIRTSCHAFT UND INNOVATION  
(BWI) VERÖFFENTLICHT AKTUELLE LISTE ZU PFLANZENSCHUTZMAßNAHMEN  
FÜR DEN ZIERPFLANZEN- UND GEMÜSEBAU 2021**

Auch für das laufende Jahr haben die Berater des Pflanzenschutzdienstes der BWI eine Liste mit den Pflanzenschutzmaßnahmen für den Hamburger Zierpflanzen- und Gemüsebau zusammengestellt. Auch in diesem Jahr fühlen wir uns der Nachhaltigkeit verschrieben und verzichten weiterhin weitestgehend auf Verpackung und Postversand. Alternativ stellen wir Ihnen ab sofort Broschüren in gedruckter Form, unentgeltlich bei den Gartenbaubedarfs- und Landhändlern in Ihrer Nähe bereit. Nachfolgende Gartenbaubedarfs- und Landhändler unterstützen diesen Service und halten freundlicherweise die aktuellen Pflanzenschutzbrochüren während ihrer regulären Öffnungszeiten für Sie zur Selbstabholung bereit:

**Landhandel Gebr. Riege oHG**

Hofschläger Deich 67  
21037 Hamburg  
Tel.: 040 737 26 23

**Gartenbaubedarf W. Hoffmann oHG**

Kirchwerder Hausdeich 163  
21037 Hamburg  
Tel.: 040 723 13 70

**Moorfleeter Mühle Henry Hamann Sohn oHG**

Brennerhof 96  
22113 Hamburg  
Tel.: 040 787 335

**Gartenbautechnik Geereking GmbH**

Curslacker Deich 194a  
21039 Hamburg  
Tel.: 040 723 73 10

Zusätzlich werden beim Pflanzenschutzdienst Hamburg **im Jungpflanzendepot oder im Vorraum vom Haus des Gartenbaues** – Brennerhof 121-123 – 22113 Hamburg Broschüren zur Selbstabholung jederzeit freizugänglich bereitgestellt.

**Hinweis:** Gegen eine Schutzgebühr von 10,00€ kann weiterhin der postalische Versand von Einzelexemplaren bei der Landwirtschaftskammer Hamburg unter Tel: 040 78 12 91 50 angefordert werden.

Mit dieser Mail- Mitteilung erhalten Sie die Broschüren auch in digitaler Form als PDF. Alle Informationen stehen auch online zum Download zur Verfügung unter:

[Pflanzenschutzmittel Zulassung - FHH - Hamburg - hamburg.de](http://www.lwk-hamburg.de)

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Beratern des Pflanzenschutzdienstes Hamburg:

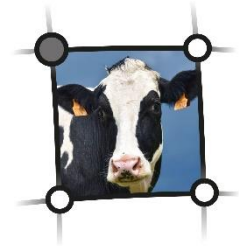
**Zierpflanzenbau:** Florian Wulf                      Tel.: 040- 428 41 – 5320

**Gemüsebau:** Mathias Breuhan                      Tel.: 040- 428 41 – 5321

## NETZWERK FOKUS TIERWOHL „UMGANG MIT KRANKEN UND VERLETZTEN RINDERN“



Im Rahmen des Projektes Netzwerk Fokus Tierwohl bietet die Landwirtschaftskammer Hamburg einen Online-Vortrag zum Thema „Umgang mit kranken und verletzten Rindern“ an.



**Thema:** Umgang mit kranken und verletzten Rindern

**Datum:** 14.04.2021

**Uhrzeit:** 18.00 bis ca. 20:00 Uhr

**Anmeldung:** per E-Mail an [fokus-tierwohl@lwk-hamburg.de](mailto:fokus-tierwohl@lwk-hamburg.de) mit Namen und E-Mail-Adresse

**Die Teilnahme ist kostenlos.** Den Edudip-Zugangslinks und Hinweise erhalten Sie kurz vor dem Veranstaltungsbeginn per E-Mail.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## NITRATMESSDIENST DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER HAMBURG

### 2. BEPROBUNG 2021

Die Analyseergebnisse der zweiten Probenahme des Nitratmessdienstes liegen vor. Die dargestellten Messergebnisse können für die N-Bedarfsermittlung von Sommerungen herangezogen werden.

In den folgenden Tabellen sind die Ergebnisse für Hamburg dargestellt. Durch Angaben zur organischen Düngung im Vorjahr können Repräsentativwerte betriebsindividuell eingeordnet werden. In den Übersichten sind die Ergebnisse nach den für Hamburg typischen Naturräumen aufgeteilt dargestellt. Für den Fall, dass Ihre Konstellation in der Auflistung nicht vorhanden ist, ist der Mittlere N-min Gehalt für den passenden Naturraum zu verwenden.

Die Proben wurden zum Monatswechsel Februar/März gezogen und im Labor auf deren N-min Gehalt analysiert.

[Nitratmessdienst-der-Landwirtschaftskammer-Hamburg-2.Beprobung-2021-final.pdf \(lwk-hamburg.de\)](#)



## N-MIN WERTE FREILANDGEMÜSEBAU 2021

Wie bereits im letzten Jahr stellt die Düngebehörde die N-min Werte für den Freilandgemüsebau zur Erstellung der Düngebedarfsermittlung für die Erstkultur zur Verfügung. Dabei waren sandige und tonige Lehme sowie lehmige Sande und Tone bei den Standorten prägend. Ihnen werden mehrere Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Diese sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt. Sollte Ihr Standort in die Boden- Kategorien nicht hineinpassen, können Sie den in Tabelle 3 aufgeführten Gesamtdurchschnittswert für den Gemüsebau verwenden.

Horizonttiefe	N-min Wert
0-30 cm	23
0-60 cm	50

Tabelle 1: N-min Werte für lehmige Tone und tonige Lehme

Horizonttiefe	N-min Wert
0-30 cm	19
0-60 cm	49

Tabelle 2: N-min Werte für sandige Lehme und lehmige Sande

Horizonttiefe	N-min Wert
0-30 cm	20
0-60 cm	49

Tabelle 3: N-min Werte Gesamtdurchschnitt über alle Gemüsestandorte

### **Hinweis:**

Diese Werte sind nur für die Erstkultur zu verwenden. Für die Zweit- und Drittkultur sind neue N-min Proben zu ziehen.

Je nach Kultur müssen unterschiedliche Bodentiefen betrachtet werden. So ist bei Kohlgemüse in den meisten Fällen ein Wert in 0-60 cm für die Bedarfsermittlung zu verwenden, während in vielen Blattgemüsen der Wert aus 0-30 cm ausreicht. Einsehbar ist die zu betrachtende Bodentiefe in der neuen Düngeverordnung Anlage 4 Tabelle 4 „Stickstoffbedarfswerte für Gemüsekulturen“. Hier ist ebenfalls die Beprobungstiefe und somit die Betrachtungstiefe für die jeweilige Kultur aufgeführt.

## ÜBERSICHT ZU NEUERUNGEN BEI DEN QS UND QS-GAP-ANFORDERUNGEN IM JAHR 2021

Die Anzahl der KO- Anforderungen wurde deutlich verringert. Reine Dokumentationsanforderungen, die vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben sind, verloren ihren KO- Status, ohne dass das hohe Niveau der Zertifizierung beschädigt wird.

Folgende Punkte sind kein KO- Kriterium mehr:

2.1.1 Betriebsdaten

2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle



3.1.1 Risikoanalyse und Risikomanagement für Flächen und Substrate

3.4.1 Nationale GVO Gesetzgebung

3.5.1 Aufzeichnungen der Düngemaßnahmen

3.8.3 Risikoanalyse zu Umwelteinflüssen

3.10.5 Umgang mit nicht konformen Produkten

4.1.1 Risikoanalyse Hygiene

7.1.1 Arbeitssicherheit, Gesundheit und soziale Belange

8.1.1 Beschwerdeverfahren

## **Weitere Neuerungen:**

**3.5.1 Aufzeichnung der Düngemaßnahmen – Ergänzung:** Die Dokumentation der durchgeführten Düngemaßnahmen hat spätestens nach zwei Tagen zu erfolgen

**3.5.3 Ermittlung der im Boden verfügbaren Nährstoffmengen – Streichung:** Die Ausnahme zur jährlichen Ermittlung der im Boden verfügbaren Nährstoffe für Grünlandflächen, Dauergrünland oder Flächen mit mehrschnittigen Feldfutteranbau wird gestrichen.

**3.5.4 Düngbedarfsermittlung (Stickstoff und Phosphat) – Ergänzung:** Für Stickstoff und Phosphat muss der gesamtbetriebliche Düngbedarf ermittelt werden, indem die einzelnen kultur- und schlagbezogenen Düngbedarfsermittlungen summiert werden.

## **3.5.5 Bedarfsgerechte Düngung**

### **Ergänzungen:**

Bei der Düngung sind für betroffene Flächen die Vorgaben für „rote Gebiete“ einzuhalten.

Sollte nachträglich ein höherer Düngbedarf erforderlich sein, darf die zusätzlich ausgebrachte Düngermenge maximal 10% des ursprünglich berechneten Düngbedarfes betragen

Im Freilandgemüsebau sind für die angebauten Kulturen die Stickstoffbedarfswerte entsprechend Anlage 4, Tabelle 4 der Düngeverordnung vorzulegen

### **Streichungen:**

Ausnahme zur Abweichung der angegebenen Obergrenzen, wenn im dreijährigen Mittel, die in der Düngeverordnung festgelegten Erträge überschritten werden.

Abschnitte zum maximal betrieblichen Nährstoffüberschuss für Stickstoff und Phosphor.

## **3.5.6 Gegenüberstellung von Düngbedarf und Nährstoffeinsatz – Neu:**

Für das abgelaufene Düngejahr müssen bis zum 31.03. des Folgejahres der gesamtbetriebliche Düngbedarf und der gesamtbetriebliche Düngeinsatz gegenübergestellt werden, wenn in Gemüse und Erdbeeren wesentliche Mengen an Stickstoff und Phosphat (mehr als 50 kgN/ha und Jahr, bzw. mehr als 30 kgN/ha und Jahr) ausgebracht wurden. Der Düngeinsatz darf den Düngbedarf nicht überschreiten. Die Summe aller im Betrieb ausgebrachten Stickstoff- und Phosphatmengen ergibt den gesamtbetrieblichen Düngeinsatz.

## **3.5.7 Ausbringung von Düngemitteln:**

Streichung: Gestrichen werden die Ausnahmen zur Ausbringung auf gefrorenem Boden.

Konkretisierung: Durch die Düngeverordnung vorgegebene Sperrfristen werden angegeben.



## Weitere Änderungen sind:

**3.6.18 Entsorgung von leeren Pflanzenschutzmittelbehältern – Klarstellung:** Bei Abgabe von Pflanzenschutzmittelverpackungen muss ein Entsorgungsbeleg vorhanden sein.

**3.7.1 (KO) Risikoanalyse mikrobielle Wasserqualität – Ergänzung:** Eine Abweichung von der vorgegebenen Mindestanalysezahl ist möglich, wenn die Analysezahl aufgrund des Entscheidungsbaumes der QS Arbeitshilfe „Risikoanalyse mikrobiologische Wasserqualität“ durchgeführt wird.

**3.10.4 (KO) regelmäßige und systematische Prüfung/Dokumentation/Monitoring auf Schädlingsbefall, ggf. Bekämpfung:** Eine Dauerbeköderung mit Rodentiziden ist nicht zulässig. Vielmehr ist zunächst ein Monitoring mit ungiftigen Präparaten durchzuführen und zu dokumentieren (Fallen- und Köderplan). Erst bei einem festgestellten Befall darf mit Rodentiziden eine Bekämpfung erfolgen.

**4.1.3 (KO) Hygieneanforderungen Betriebsstätte und Einrichtungen – Klarstellung:** Zum Trocknen der Hände dürfen keine mehrfach nutzbaren Handtücher verwendet werden.

**4.1.7 (KO) Toiletten für Erntearbeiter – Klarstellung:** Bei der Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität reicht es aus, wenn Trinkwasser möglichst frisch in saubere Behälter gefüllt wird oder sauberes Wasser in Bewässerungsqualität (Brunnenwasser, kein Oberflächenwasser) genutzt wird. Außerdem muss Toilettenpapier zur Verfügung stehen.

## CORONA-ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III • ANTRAGSSTELLUNG JETZT AUCH FÜR DEN PRODUKTIONSGARTENBAU MÖGLICH

Mit der Überbrückungshilfe III werden **Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufliche aller Branchen** mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro unterstützt (Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche). Freiberufler sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die zwischen November 2020 und Juni 2021 Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent verzeichnen mussten, erhalten Fixkostenzuschüsse. Je nach Höhe des Umsatzeinbruches werden 40 Prozent, 60 Prozent oder 90 Prozent der Fixkosten erstattet – maximal aber 1,5 Millionen Euro (3 Millionen Euro für Verbundunternehmen).

Am 5. März 2021 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in den FAQ´s zur Überbrückungshilfe III unter **Punkt 5 „Sonderfälle“** im **Anhang 2 „Handel“** Sonderregelungen für den Einzelhandel und Abschreibungen neu definiert und veröffentlicht. Dort heißt es im zweiten Absatz wörtlich:

...

**„Hersteller und Großhändler von verderblicher Ware für die Gastronomie und den Garten- und Gemüsebau (Zierpflanzenerzeuger) können die Sonderregelung für Einzelhändler ebenfalls in Anspruch nehmen. Eine Abschreibung derselben Ware bei verschiedenen Unternehmen ist nicht gestattet.“**

...



Durch die geänderten Sonderregelungen für den Einzelhandel wird jetzt auch den von der Pandemie betroffenen Erzeugerbetrieben im Gartenbau (Hersteller) der Zugang zur Corona-Überbrückungshilfe III durch die Abschreibungen von Saisonware ermöglicht, sofern Sie im Haupterwerb bewirtschaftet werden.

Die Antragstellung muss über prüfende Dritte erfolgen. In der Regel sind dies Steuerberater/innen (inklusive Steuerbevollmächtigten), Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigte Buchprüfer/innen sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

**Die Überbrückungshilfe III kann ab sofort bis 31. August 2021 beantragt werden. Die Antragsbedingungen finden Sie [hier](#).**

Hintergrundinformationen und Fragen zur Handhabung der dritten Förderphase des Bundesprogramms „Corona-Überbrückungshilfe“ (von November 2020 bis Juni 2021) werden online in den FAQ's bereitgestellt unter:

[FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe III“](#)

Weitere Informationen zu den Sonderregelung für den Einzelhandel zu Abschreibungen erhalten Sie hier:

[Sonderregelung für den Einzelhandel zu Abschreibungen](#)

Alle Informationen zur Überbrückungshilfe III erhalten Sie hier:

[Allgemeine Informationen zur Überbrückungshilfe III](#)

Quelle: BMWi, [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de), 5. März 2021

## **KAMMERWAHLEN 2021 DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER HAMBURG**

Die Landwirtschaftskammer Hamburg hat am 4. März 2021, im 30. Jahr nach ihrer Gründung, den Kammervorstand für die 7. Legislaturperiode gewählt. Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung fand Pandemie-bedingt als Videokonferenz statt. Aus dem Kreis des Kammervorstandes wurden auch der Präsident und die Vizepräsidentin gewählt.

Mitglieder der Vertreterversammlung sind: Ulrich Harms, Andreas Kröger, Heiko Wörmbe, Eggert Finder, Anja Siemers, Stefan Eggers, Frithjof Hadler, Dagmar Kohlepp, Claudia Eggers, Susanne Stender, Heinz Behrmann, Kai Sannmann, Insa Harms, Karin Scheewe, Andrea Folster, Hans-Jörg Gerken, Bodo Voigt, Helmut Dudda

In den Vorstand gewählt worden sind für die Gruppe der Arbeitgeber: Andreas Kröger, Kai Sannmann, Heiko Wörmbe und Ulrich Harms.

Für die Gruppe der Arbeitnehmer: Insa Harms und Bodo Voigt.

Der Präsident der Landwirtschaftskammer Hamburg, Andreas Kröger, und die Vizepräsidentin, Insa Harms, wurden für die nächsten fünf Jahre wieder gewählt.



## VERKAUFSANGEBOT

- 1 Fräse AGRIA 3900, 0,70m breit mit 3 Walzen zum Boden verdichten
- 1 Remko Lufterhitzer; Standgerät, VRS 100, 120.000 WE mit Edelstahlschornstein und 750 l Tank
- 1 Palettenheber (stabil)
- 1 Pflanztisch 2,50 x 0,80 m verzinkt
- 1 Werbungsschilder- Vierjahreszeiten – 1 Gestell für Schilder, 1m breit 2,50m hoch
- Verzinktes Nutzeisen, Doppel T- Träger (10/8) und Rundeisen
- 1 Vierländer Schubkarre

**Kontakt:** Erich Gladiator, Hofschläger-Deich 8, 21037 Hamburg, Tel.: 040 737 26 39

## „MITTEILUNGEN DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER HAMBURG“ WERDEN ZUM „NEWSLETTER DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER HAMBURG“

Neuer Slogan, neue Internetseite und Newsletter statt Mitteilungen – damit ist die Überarbeitung unseres Corporate Designs und die Digitalisierung unseres Auftritts vollendet. Ab April finden Hamburger Betriebe und Interessierte in unserem regelmäßig erscheinenden Newsletter aktuelle Informationen rund um Landwirtschaft, Gartenbau und Ausbildung. Zu diesem Zeitpunkt wird die Versendung der „Mitteilungen der Landwirtschaftskammer“ umgestellt.

**Um Sie weiterhin mit aktuellen Informationen zu versorgen bitten wir Sie, sich für den Newsletter der Landwirtschaftskammer durch anklicken des Links in der grünen Schaltfläche anzumelden.**

[Hier zum Newsletter anmelden](#)

---

*Ihr Berater Team der Landwirtschaftskammer Hamburg wünscht Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeitern auch in diesen turbulenten Zeiten ein Frohes und vor allem gesundes Osterfest.*

---

